

# **Satzung Regenwald-Institut e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Regenwald-Institut, Institut für angewandten Regenwaldschutz“.
- 2) Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br. Er ist unter der Nummer 3255 im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein ist vom zuständigen Finanzamt als „gemeinnützig“, im Sinne der §§ 51 ff der AO 1977 und als „besonders förderungswürdig“ im Sinne des § 10b EStG, anerkannt.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von ökologisch und gesellschaftspolitisch nachhaltigen Entwicklungsprojekten mit dem Ziel eines nachhaltigen und ganzheitlichen Schutzes der Regenwälder. Die Interessen der indigenen oder sonstiger Bevölkerungsgruppen, die im Regenwald siedeln, werden gewahrt und soweit diese dem Schutz ihres Lebensraums dienen, gefördert.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und entwicklungsbezogene gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff der AO und § 10b EstG.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und eigener Forschungsvorhaben
  - b) Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen auch an fremde Personen oder Einrichtungen, wobei die beauftragten Institutionen und Personen als Hilfspersonen des Vereins tätig sind.
  - c) Erstellung wissenschaftlicher Gutachten
  - d) eine ganzheitliche Sichtweise in den Arbeiten, resultierend aus interdisziplinären Ansätzen
  - e) Beratung und Unterstützung von nationalen und internationalen Einrichtungen, Institutionen, Gremien, Bürgerinnen und Bürgern, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind. Eine Unterstützung erfolgt ausschließlich im Rahmen der durch den § 58 Nr.2 AO vorgegebenen Bestimmungen, wonach Vereinsmittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstig-

ten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zufließen dürfen.

- f) Veröffentlichung insbesondere der eigenen Forschungsergebnisse
  - g) Durchführung von Seminaren und Aufklärungsveranstaltungen, sowie Bildungsarbeit zu Regenwald relevanten und entwicklungspolitischen Themen.
  - h) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen
  - i) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen, welche dieselben Ziele verfolgen
  - j) Gründung und Unterhalt einer Niederlassung in Brasilien, welche die Umsetzung der Vereinszwecke lokal unterstützt.
- 4) Angestellte/Mitarbeiter/innen und Mitglieder sind bei wissenschaftlicher Betätigung nach § 2, Abs. 3 frei, d.h., nicht an inhaltliche Weisungen des Vorstandes oder Dritter gebunden. Vorhaben bei denen die Wissenschaftsfreiheit nicht gewährleistet ist, werden nicht durchgeführt.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

### **§ 3 Vereinsmittel**

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Die Beiträge und ein etwaiges Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Aktives oder förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- 2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Ehrenmitglieder unterstützen den Verein ideell.
- 3) Die aktive Mitgliedschaft wird in der Regel an Fördermitglieder auf Antrag verliehen, die sich bereits aktiv an der Arbeit des Instituts beteiligt haben und besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Ökologie, Umweltschutz oder Entwicklungspolitik aufweisen. Die aktive Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Auf Anfrage ist über die bisherige Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Vereinsziele, Auskunft zu erteilen. Anträgen von juristischen Personen oder Vereinigungen ist die jeweilige Satzung und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.
- 4) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wird ungeachtet der obigen Bestimmungen für die Zeit ihrer Mitarbeit die aktive Mitgliedschaft auf Antrag zuerkannt. Nach Beendigung ihrer Mitarbeit muß die Fortführung der aktiven Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Mitarbeiter/innen im Sinne dieser Regelung sind Angestellte.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich. Die Schriftlichkeit ist Wirksamkeitsvoraussetzung.
- 6) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Soweit dies zweckmäßig ist, sollen die Gründe dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers/ der abgelehnten Bewerberin kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hierüber hat der Vorstand die Bewerberin/ den Bewerber schriftlich zu unterrichten unter Hinweis darauf, daß sie/er den Aufnahmeantrag erneuern kann. Der Erneuerungsantrag ist wie ein neuer Aufnahmeantrag zu behandeln. Die bisherigen Ablehnungsgründe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung durch:
  - a) Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - b) Ausschluß wegen vereinsschädigendem Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet
  - c) Ausschluß wegen Beitragsverzuges, wenn das Mitglied ein Jahr nach Rechnungsstellung nach dreifacher Mahnung noch immer in Verzug ist und auf die Folge der Säumnis hingewiesen wurde.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder erhalten den Informationsdienst des Vereins. Sie haben Zugang zu Literatur, Dokumentation und zu den Publikationen des Vereins. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand. Die Ergebnisse der

Forschungen und Untersuchungen sind der Allgemeinheit zugänglich. Auf sie wird in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsführung, die Versammlung der Mitarbeiter, das Kuratorium und das Schiedsgericht.
- 2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden und aktive Mitglieder, Fördermitglieder und sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/Innen und des Schlichters/der Schlichterin
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/Innen
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlußfassung, ob der Vorstand zu entlasten ist
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
  - e) Beschlußfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Erlaß einer Verfahrensordnung des Schiedsgerichts und einer Wahlordnung
  - h) Beschlußfassung über die Ordnung der Mitarbeitervertretung im Regenwald-Institut
  - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  der aktiven Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch einen Brief ein. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absendung der Einladungsschreiben wird durch den zuständigen Geschäftsführer/ die zuständige Geschäftsführerin erbracht. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Die Ladungen sind mit einer vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung zu versehen. Weitere Unterlagen wie Haushaltsentwurf, Rechenschaftsbericht etc. sollen beigelegt werden.
- 4) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung einbringen. Zu Beginn beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge in die Tagesordnung.
- 5) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Vereinigungen haben eine Stimme und werden durch Ihre satzungsgemäßen Organe vertreten.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7) Der erste oder zweite Vorstand leitet die Versammlung. Sollten Beide nicht anwesend sein, so wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8) Wahlen und Abwahlen zum Vorstand erfolgen durch geheime Abstimmung. Die Wahl des/der RechnungsprüferIn kann auch offen erfolgen, wenn alle anwesenden aktiven Mitglieder und die Kandidatinnen/Kandidaten einverstanden sind. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht der Anwesenheit und können Einblick in die Ergebnisse der Mitgliederversammlung erhalten.

## **§ 10 Kuratorium**

- 1) Der Vorstand kann solchen Personen, die durch ihre bisherige Tätigkeit besondere Verdienste zur Verwirklichung der Ziele des Vereins erworben haben, das Recht der Ehrenmitgliedschaft unter Befreiung der Beitragszahlung anbieten.
- 2) Der Vorstand wählt insbesondere aus den Förder- und Ehrenmitgliedern ein Kuratorium aus. Dieses unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Es kann den Vorstand beraten und Empfehlungen aussprechen.
- 3) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Sitzung des Kuratoriums ein. Der Vorstand gibt dem Kuratorium auf dieser Sitzung einen Rechenschaftsbericht. Die langfristige Aufgabenstellung sowie die kurzfristigen Schwerpunkte des Vereins sollen erörtert werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Vorstände vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder/Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die erstmalige Wahl des Vorstandes erfolgt während der Gründungsversammlung. Für die Erstwahl des Vorstandes können Gründungsmitglieder, die zur Gründungsversammlung nicht persönlich anwesend sind, Ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Entsprechende Unterlagen mit den Wahlvorschlägen werden mindestens zwei Wochen vor der Gründungsversammlung an die Gründungsmitglieder versandt. Von Gründungsmitgliedern eingegangene Briefwahlunterlagen werden während der Gründungsversammlung zur Wahl des Vorstandes vom Versammlungsleiter geöffnet. Die Stimmen werden den für den Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten gutgeschrieben.
- 4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten/Innen in der Reihenfolge der Stimmen, die mindestens die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erhalten. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied steht je eine Stimme zur Verfügung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Erreichen zwei Kandidaten für die Besetzung eines Vorstandspostens die gleiche Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl. Über Einwendungen gegen die Wahl beschließt die Mitgliederversammlung unverzüglich mit einfacher Mehrheit, indem sie eine Wiederholung der Wahl beschließt oder die Einwendungen verwirft. Werden nach Befragen keine Einwendungen erhoben, kann die Wahl später von den anwesenden Mitgliedern nicht mehr angefochten werden.

- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen bestellen.
- 6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von Aufwendungen wird in einer Finanzordnung geregelt.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - c) der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und die Koordinatoren/Innen der Arbeitsbereiche; die Geschäftsführung kann aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen bestehen.
  - d) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans
  - e) Vorbereitung und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsplans
  - f) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
  - g) Beschluß der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, der Richtlinien für die Übernahme und Vergabe von Gutachten, der Richtlinien für die Erteilung von Forschungsaufträgen sowie allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins nach Bedarf
  - h) der Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen.
- 2) Der Vorstand kann einzelne Aufgabe delegieren.

## **§ 13 Beschlußfassung des Vorstands**

- 1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Geschäftsführer/In ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen schriftlich einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzung sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben.

ben.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

- 3) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll soll Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/Innen, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 4) Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands können auch im Umlaufverfahren, telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich gefaßt werden. In diesem Falle ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, welches allen Vorstandsmitgliedern zukommt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Beschluß bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Geschäftsführung**

- 1) Wird ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin ernannt, so führt dieser/diese die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Maßgabe der Geschäftsordnung und im Einzelfall nach Weisung des Vorstandes. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er/Sie nimmt die Einstellungen und Entlassungen des Personals im Einvernehmen mit dem Vorstand vor. Er/Sie erarbeitet den Haushaltsplanentwurf. Das Nähere regelt die nach § 11(1) (g) zu erlassende Geschäftsordnung.
- 2) Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, daß sie zur Eingehung von Verpflichtungen über einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- 3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.
- 4) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/Innen sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. In Absprache mit der Geschäftsführung vertreten sie das Institut in ihrem Fachbereich. Sie bereiten Forschungsanträge mit der Geschäftsführung sowie das Jahresprogramm vor. Kommt zwischen Geschäftsführung und den wissenschaftlichen Mitarbeitern/Innen kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Vorstand, in Eilfällen der erste Vorstand, wenn dieser nicht erreichbar ist, der zweite Vorstand.

## **§ 15 Rechnungsprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n RechnungsprüferIn. Der/die RechnungsprüferIn kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. RechnungsprüferInnen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der/die RechnungsprüferIn prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 3) Die Rechnungsprüfer/Innen können nach eigenem Ermessen zur Rechnungsprüfung eine/n vereidigten Wirtschaftsprüfer/In oder eine(n) Steuerberater/In hinzuziehen, der/die gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsführung zu testieren hat. Sie müssen eine(n) solche(n) hinzuziehen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

## **§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- 1) Die Satzung und die Veränderung des Vereinszwecks können mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine schriftliche Stellungnahme der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder zu einer Änderung des Zwecks des Vereins kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- 3) Sofern bei einem Auflösungsbeschuß keine besonderen Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt werden, sind der erste und zweite Vorstand die einzelnen vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Regenwald-Institut e.V. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Arbeit zum Schutz der Regenwälder und zur Unterstützung der Lokalbevölkerung der Regenwaldgebiete. Hierbei sollte die Projektarbeit vor Ort im Vordergrund stehen, daneben die Bildungsarbeit zu Regenwald relevanten Themen.

Freiburg, den 27.8.2011